



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0026-I/4/2011

**Betreff: Zu GZ. BMJ-Z7.111/0003-I 2/2011 vom 6. Mai 2011  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pflicht zur Vorlage eines  
Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von  
Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012  
– EAVG 2012);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 30. September 2011)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. Mai 2011 unter der Geschäftszahl BMJ-Z7.111/0003-I 2/2011 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL), BGBl. II Nr. 278/2009, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen sind.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. In § 3 wird die Informationsverpflichtung „Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien“ normiert.

Den Erläuterungen zufolge wird diese Informationspflicht auch auf den vom Verkäufer oder Bestandgeber beauftragten Immobilienmakler ausgedehnt, da in der Praxis ein großer Teil der Immobilieninserate von Immobilienmaklern in Auftrag gegeben wird.

Gemäß den eingangs zitierten Rechtsvorschriften müssen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist dem Entwurf, das mit Hilfe des Verwaltungskostenrechners auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Des Weiteren wird zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs angeregt bzw. festgehalten wie folgt:

Ad § 2:

Die Begriffsbestimmung „Nutzungsobjekt“ im Zusammenhang mit der In-Bestand-Gabe ist nicht präzise, da nicht eindeutig hervorgeht, dass auch mehrere selbstständige Räumlichkeiten, ein ganzes Geschoß, oder mehrere Geschoße, gemeint sein könnten, wie dies etwa im Bereich der Finanzverwaltung oft der Fall ist. Die Begriffe „Teilflächen“ oder „Bestandflächen“ sind gegebenenfalls ausreichend.

Ad § 5:

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass „Zollrevisionshallen“, die im Bereich der Finanzverwaltung im Einsatz sind, unter den Begriff Werkstätten der Ziffer 3 zu subsumieren und daher zutreffendenfalls von der Ausnahmeregelung umfasst sind.

Die vorliegende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf wurde dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

30.09.2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)